

**Anordnung über Kostenregelung bei der
Heimunterbringung von Kindern und
Jugendlichen durch die Organe der
Jugendhilfe.**

-Heimkostenverordnung-

Vom 10. Juni 1975

Zur einheitlichen Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kinder und Jugendliche, die durch die Organe der Jugendhilfe in einem Heim der Jugendhilfe, in einem Internat des Sonderschulwesens, in einem Heim des Gesundheitswesens für Kinder bis zu 3 Jahren oder einer nichtstaatlichen Einrichtung untergebracht sind, haben die Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) den für sie angemessenen Unterhaltsbeitrag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.

(2) Die Festsetzung des Heimkostenbeitrages der Eltern erfolgt gemäß der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 215) durch Verfügung des Referates Jugendhilfe, das für die Heimunterbringung zuständig ist. Bei der Festsetzung der Höhe ist nach den zur Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder erlassenen Richtlinien und Rechtsvorschriften zu verfahren. *

* Z. Z. gelten:

— Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1965 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder - I PIR - 1- 12/65- (GBl. II Nr. 49 S. 331)

— Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1967 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 51 S. 345).

(3) Für die Zeit der Heimunterbringung ruht gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 437) der Anspruch der Eltern auf Zahlung des Kinderzuschlages. Die Auszahlungskarte ist dem Referat Jugendhilfe zu übergeben.

§ 2

(1) Die Zahlungspflicht der Eltern beginnt mit dem Tage der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen im Heim und endet mit dem Tage ihrer Entlassung. Bei der Berechnung von Tagessätzen ist ein Dreißigstel des monatlichen Heimkostenbeitrages zugrunde zu legen.

(2) Wird der Heimaufenthalt der Kinder und Jugendlichen durch einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt sowie bei Jugendlichen durch eine strafrechtliche Freiheitsbeschränkung unterbrochen, sind den Eltern für die Dauer der Unterbrechung keine Heimkostenbeiträge zu berechnen.

(3) Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage zu ihren Eltern beurlaubt, ist der monatliche Heimkostenbeitrag der Eltern um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung und um den Anteil des staatlichen Kinderzuschlages (je Tag 0,65 M) herabzusetzen.

(4) Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage in eine fremde Familie beurlaubt, kann das Heim der Jugendhilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen den jeweiligen Verpflegungskostensatz für die Dauer der Beurlaubung an die Bürger zahlen. Bei Beurlaubungen aus anderen Heimen kann das Referat Jugendhilfe einen angemessenen einmaligen Pflegezuschuß an die Bürger zahlen.

§ 3

(1) Während des Aufenthaltes in Heimen der Jugendhilfe sind die Renten der Minderjährigen in Höhe der Mindestrente für Halb- und Vollwaisen* durch die Heime zu vereinnahmen.

* gegenwärtig 100 M bzw. bzw. 150 M

(2) Für die Dauer der Unterbringung in Internaten des Sonderschulwesens, in Heimen des Gesundheitswesens oder in nichtstaatlichen Einrichtungen sind die Renten der Minderjährigen in Höhe der Mindestrente für Halb- und Vollwaisen durch die Referate Jugendhilfe zu vereinnahmen.

(3) Sämtliche die Mindestrente für Halb- und Vollwaisen überschreitenden Rentenbeträge sind durch das die Rente vereinnahmende Heim bzw. Referat Jugendhilfe auf ein persönliches Sparkonto der Minderjährigen einzuzahlen.

(4) Die Änderung der Rentenüberweisung bei der Einweisung sowie der Entlassung aus dem Heim ist durch das Referat Jugendhilfe unverzüglich zu veranlassen.

§ 4

(1) Jugendliche mit Arbeitsverdienst zahlen in Heimen der Jugendhilfe einen Heimkostenbeitrag in Höhe von 30 % ihres Bruttoverdienstes, jedoch nicht mehr als 200 M monatlich.

Bei Beurlaubungen ist ihr monatlicher Heimkostenbeitrag um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung herabzusetzen.

(2) Jugendliche, die Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium erhalten oder nach dem Jugendwerkhofstarif entlohnt werden, zahlen 1,10 M je Tag als Heimkostenbeitrag. Bei Beurlaubungen reduziert sich ihr Heimkostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.

(3) Wird der Heimaufenthalt durch einen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt oder durch eine strafrechtliche Freiheitsbeschränkung unterbrochen, sind den Jugendlichen für die Dauer der Unterbrechung keine Heimkostenbeiträge zu berechnen.

§ 5

(1) Die Kosten der Zuführung bei der Heimeinweisung sowie der Rückführung bei der Entlassung der Kinder und Jugendlichen aus dem Heim sind vom Referat Jugendhilfe bzw. vom Heim zu tragen.

(2) Die Zahlungspflicht der Eltern bleibt ohne Unterbrechung bestehen, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Heim entweichen. In Verbindung mit der Entweichung entstehende Unterbringungs- und Fahrtkosten sind den Eltern nicht zu berechnen.

(3) Bei Entweichungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Elternhaus und vorübergehendem Aufenthalt in einem Heim der Jugendhilfe haben die Eltern für den Aufenthalt je Tag 5M sowie die Fahrtkosten für die Rückführung bis zur Höhe der für öffentliche Verkehrsmittel geltenden Tarife zu zahlen. Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben diese Kosten selbst zu tragen.

(4) Die Fahrtkosten bei Beurlaubungen sowie für die Rückführung ins Heim nach Entweichungen haben Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, selbst zu zahlen. Für Minderjährige ohne eigenes Einkommen sind diese Kosten vom Heim zu tragen.

§ 6

(1) Das Referat Jugendhilfe ist verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung mindestens einmal jährlich festzustellen, ob der geleistete Heimkostenbeitrag den Einkommensverhältnissen der Eltern angemessen ist.

(2) Bleiben Eltern mit ihren Heimkostenbeiträgen im Rückstand und kann eine Begleichung der Schuld in angemessenen Raten nicht erwirkt werden, ist durch das Referat Jugendhilfe bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) die Vollstreckung nach der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) zu beantragen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Die Anwendung dieser Anordnung darf für Kinder und Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt im Heim untergebracht sind, keine Erhöhung der nach der Heimkostenverordnung vom 1. Juli 1968 festgelegten Forderungen zur Folge haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe -Heimkostenordnung- (GBl. II Nr. 72 S. 532) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1975

Die Minister für Volksbildung

M. Honecker

März 2014 jugendwerkhof.de